



LANDESFRAUENRAT Berlin

Landesfrauenrat Berlin · Sigmaringer Straße 1 · 10713 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung
z.Hd. Herr Dr. Gallon
Salzburger Str. 21 – 25
10825 Berlin

29. August 2018

Einladung zur Anhörung von Fachkreisen und Verbänden zum Referenten-Entwurf eines Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) Berlin Geschäftszeichen: VI Abtl. S

Sehr geehrte Frau Ünsal,
sehr geehrter Herr Dr. Gallon,

vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs für ein Landesantidiskriminierungsgesetz!

Sehr gern nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Folgenden auf einige Punkte genauer einzugehen und Fragen aufzuwerfen, die zur Präzisierung des Papiers beitragen können. Die im Folgenden aufgelisteten Anmerkungen orientieren sich an der Struktur des Gesetzentwurfs.

Titel: „Referentenentwurf“

Die Benennung eines solchen Gesetzentwurfs basiert sicherlich auf einer langjährigen Tradition der Begrifflichkeiten, sollte aber im Jahr 2018 im Land Berlin schon eine angemessenere und geschlechtergerechtere Bezeichnung finden. Alternativen wären zum Beispiel: *Referatsentwurf* oder *Referierendenentwurf*. Wobei ersteres sicherlich die elegantere Variante wäre.

§ 2 Diskriminierungsverbot

Bei der Aufzählung der Diskriminierungskategorien wird zusätzlich der soziale Status erwähnt. Das ist eine Erweiterung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes von 2006,

**LANDESFRAUENRAT
Berlin e.V.**

Geschäftsstelle
Sigmaringer Str. 1
10713 Berlin

T +49 (0)30 – 78 57 01 0
F +49 (0)30 – 86 00 88 40
M info@lfr-berlin.de

Pax Bank
IBAN DE25 3706 0193 6004 8700 32
BIC GENODED1PAX

www.landesfrauenrat-berlin.de

Steuernummer 27/671/52251



LANDESFRAUENRAT Berlin

Landesfrauenrat Berlin · Sigmaringer Straße 1 · 10713 Berlin

den wir sehr begrüßen. Allerdings ist die sexuelle Orientierung nicht erwähnt, die unserer Auffassung nach in vielen Kontexten nach wie vor ein ausschlaggebender Faktor bei der Benachteiligung von Personen ist. Es wäre sicher sinnvoll, dieses Kriterium noch mit in den Kanon der Kategorien aufzunehmen.

§ 3 Geltungsbereich

Es wäre sehr zu begrüßen, wenn in Absatz (3) ausdrücklich formuliert würde, dass das Landesgleichstellungsgesetz und alle damit verbundenen Regelungen und Maßnahmen unbeschadet bleiben, so wie es in den anhängenden Begründungen auch dargelegt wird.

§ 6 Maßregelungsverbot

Dieses Verbot als Anspruch zu formulieren ist sicherlich sehr ehrenwert. Allerdings belegen die Praxiserfahrungen, dass Diskriminierungen aufgrund einer Beschwerdeführung gegen Diskriminierung an der Tagesordnung sind und lediglich gut getarnt werden. Hinzugefügt werden müsste ein umfassender Schutz der Personen in möglichen Einstellungs- bzw. Beförderungsverfahren bis zur Klärung des angezeigten Vorfalls. Da Diskriminierungen häufig in einem hierarchischen Verhältnis stattfinden (ranghöhere Person diskriminiert rangniedere Person) sind hier besondere Schutzvorkehrungen zu treffen und gesetzlich abzusichern.

§ 12 Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt

Die Wertschätzung von Vielfalt ist ein hohes Gut, welches sich noch nicht überall gleichermaßen in den öffentlichen Einrichtungen etabliert hat. Die Kenntnisse über Ursachen und Auswirkungen sind dementsprechend erst rudimentär ausgebildet. Aus Sicht des Landesfrauenrats e.V. sind die geschlechtsbezogenen Diskriminierungsmechanismen und diesbezüglich diskriminierende Strukturen noch längst nicht vollständig analysiert oder ausgeräumt worden. Wertschätzung der Vielfalt erfordert allerdings umfassende Kenntnisse der gesellschaftlich organisierten Strukturen und deren Ursachen. Intersektionalität bedeutet in diesem Sinne auch die Anerkennung der unterschiedlichen Diskrimi-

LANDESFRAUENRAT
Berlin e.V.

Geschäftsstelle
Sigmaringer Str. 1
10713 Berlin

T +49 (0)30 - 78 57 01 0
F +49 (0)30 - 86 00 88 40
M info@lfr-berlin.de

Pax Bank
IBAN DE25 3706 0193 6004 8700 32
BIC GENODED1PAX

www.landesfrauenrat-berlin.de

Steuernummer 27/671/52251



LANDESFRAUENRAT Berlin

Landesfrauenrat Berlin · Sigmaringer Straße 1 · 10713 Berlin

nierungskategorien. Die langjährigen Erfahrungen des Landesfrauenrats Berlin e.V. im Umgang mit diskriminierenden Strukturen belegen die Erkenntnis, dass Menschen, die sich der Kategorie Frau zurechnen, generell in allen anderen Kategorien der Diskriminierung einer zusätzlichen Abwertung ausgesetzt sind (z.B. Frau mit Behinderung versus Mann mit Behinderung, Frau mit Migrationshintergrund versus Mann mit Migrationshintergrund). Geschlechtsrollenstereotype greifen auch in dieser gut gemeinten Einbeziehung von allen Formen der Diskriminierung. Daher ist es zum Zeitpunkt der geplanten Gesetzeslegung nach wie vor ein relevantes Kriterium, die geschlechtsrollenspezifische Diskriminierung gesondert zu erwähnen und unter den besonderen Schutz des LADG zu stellen.

Abschnitt 5

Zuständigkeit; Ombudsstelle

In diesem Artikel werden Aktivitäten und Tätigkeiten aufgelistet, die in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Antidiskriminierung liegen sollen. Dabei ergeben sich zahlreiche Überschneidungen mit bereits bestehenden Aktivitäten und Tätigkeiten. Im Sinne einer schlanken Verwaltungsstruktur sollte an dieser Stelle eher ein Vernetzungscharakter unter Beibehaltung der bereits funktionierenden Einrichtungen angestrebt werden. Doppelstrukturen sind in keinem Fall zielführend.

Wir hoffen, Ihnen hiermit einige Anregungen zur Spezifizierung des wichtigen Gesetzesentwurfs gegeben zu haben. Selbstverständlich stehen wir für weitere Erläuterungen oder Informationen sehr gern zur Verfügung und freuen uns, wenn diese Anmerkungen Eingang in den Entwurf finden.

Mit herzlichen Grüßen

Christine Kurmeyer

(für den Vorstand des Landesfrauenrats Berlin e.V.)

**LANDESFRAUENRAT
Berlin e.V.**

Geschäftsstelle
Sigmaringer Str. 1
10713 Berlin

T +49 (0)30 - 78 57 01 0
F +49 (0)30 - 86 00 88 40
M info@lfr-berlin.de

Pax Bank
IBAN DE25 3706 0193 6004 8700 32
BIC GENODED1PAX

www.landesfrauenrat-berlin.de

Steuernummer 27/671/52251